

Geschichtliche und begriffliche Einführung

sche allgemeine Verwaltungsrecht bildete sich heraus. Diese Entwicklung wurde durch die Tatsache begünstigt, dass der Conseil d'Etat als zentrale Instanz für ganz Frankreich zuständig war und ihm ausgewiesene Fachleute angehörten, die durch ihr Schrifttum die Ausbildung des allgemeinen Verwaltungsrechts noch unterstützten. Das Verwaltungsrecht unterschied sich darin wesentlich vom Zivilrecht, welches nur über ein Kassationssystem zusammengehalten wurde.

Das in Frankreich weit entwickelte Verwaltungsrecht wurde durch den elsässischen Rechtsanwalt Otto Mayer (1846–1924), später Professor in Strassburg und Leipzig, für Deutschland rezipiert. Es hat sich mit den eigenständigen Wurzeln des Verwaltungsrechts ("Polizeywissenschaft" und Kameralistik) der konstitutionellen Monarchien⁷ und den Forderungen der Rechtsstaatsbewegung⁸ eigentümlich vermengt. Mayer hat sich als eigentlicher Schöpfer des deutschen Allgemeinen Verwaltungsrechts stark an die französische Praxis und Wissenschaft angelehnt. Davon zeugt die erste Auflage seines zweibändigen Werks "Deutsches Verwaltungsrecht" (Leipzig 1895/1896)⁹:

"Nichts wäre verfehlter als zu glauben, die Idee des Rechtsstaates sei eine ganz besondere deutsche Eigentümlichkeit. Sie ist uns in allen wesentlichen Grundzügen gemeinsam mit unseren Schwesternationen, welche die gleichen Entwicklungsstufen durchgemacht haben; insbesondere mit der französischen, mit welcher das Schicksal uns nun einmal trotz alledem geistig zusammengebunden hat.

Sollen wir das Wesen dieses Rechtsstaates hier noch einmal zusammenfassen, so mögen wir immerhin von ihm sagen, dass er seine Wirksamkeit gegenüber Untertanen bestimmt in der Weise des Rechtes, dass er eine Rechtsordnung und Rechte der Untertanen anerkennt und aufrecht erhält auch in der Verwaltung. Greifbare Merkmale erhält er erst durch die besondere Art und Weise, wie er das bewerkstelligt. Diese stellt sich dar in gewissen Grundregeln, die ihm eigentümlich sind, Regeln von verschiedener Natur: zum einen Teil

⁷ Vgl. Adamovich/Funk, S. 80 f.; Wolff I, S. 56 ff.; Ernst Hellbling, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 2. Aufl., Wien/New York 1974, S. 331.

⁸ Allen voran sind hier Otto Bähr und Rudolf Gneist zu nennen, vgl. Kley, *Rechtsschutz*, S. 49 f., 155 ff.

⁹ 2. Aufl. 1914/1917; 3. Aufl. 1924.